



Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4e | 16816 Neuruppin

Erklärung Unternehmen in Schwierigkeiten

Hinweis: Die Erklärung ist für die Schwerpunkte unter 2.2 der Richtlinie bei den folgenden Rechtsformen des endbegünstigten landwirtschaftlichen / gartenbaulichen Unternehmens beizufügen: Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), Kommanditgesellschaft (KG), Offene Handelsgesellschaft (OHG), eingetragene Genossenschaft (e.G.), Gesellschaft mit beschr. Haftung (GmbH), GmbH & Co. KG, Aktiengesellschaft (AG), sonstige juristische Person, privatrechtliche Stiftung, Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt), UG (haftungsbeschränkt) & CO. KG.

1 Name/Anschrift des endbegünstigten landwirtschaftlichen / gartenbaulichen Unternehmens	
Name landwirtschaftliches / gartenbauliches Unternehmen:	BNR-ZD des landwirtschaftlichen/gartenbaulichen Unternehmens:
Name, Vorname verantwortliche Leitung:	
Anschrift (Straße, Hausnummer):	
Postleitzahl, Ort, ggf. Ortsteil:	

2 Angaben zu den Eigenmitteln	
Hinweis: Eigenmittel = haftendes Eigenkapital + Drittrangmittel (z.B. eigenkapitalersetzende Mittel)	
beschränkt haftende Gesellschaft	
Gezeichnetes Stammkapital (inkl. Agio)	EUR
Eigenmittel gemäß letztem Jahresabschluss Geschäftsjahr vom _____ bis _____	EUR
unbeschränkt haftende Gesellschaft (gilt nur für Personengesellschaften)	
Eigenmittel gemäß den letzten drei Jahresabschlüssen	
Geschäftsjahr vom _____ bis _____	EUR
Geschäftsjahr vom _____ bis _____	EUR
Geschäftsjahr vom _____ bis _____	EUR

3 Insolvenz	
Ist das endbegünstigte Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt das endbegünstigte Unternehmen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4 Rettungs- / Umstrukturierungsbeihilfen	
Hat das endbegünstigte Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Hat das endbegünstigte Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt noch einem Umstrukturierungsplan?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4e | 16816 Neuruppin

5 Zusätzliche Angaben (in Euro) gemäß letztem und vorletztem Jahresabschluss von Unternehmen, die keine kleinen oder mittleren Unternehmen sind

Geschäftsjahr			
Eigenkapital		EUR	EUR
Fremdkapital		EUR	EUR
EBITDA		EUR	EUR
Zinsaufwand		EUR	EUR

6 Abschließende Erklärung

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Angaben befindet sich das endbegünstigte Unternehmen derzeit nicht in Schwierigkeiten.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unser Betrieb sich weder nach § 41 Satz 1 noch nach § 69 Abs. 3 Satz 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in Auflösung befindet.	<input type="checkbox"/>
Mir/Uns ist bekannt, dass im Falle der Eröffnung eines Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahrens umgehend die zuständige Bewilligungsbehörde über diesen Sachstand zu informieren ist.	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum

Vor- und Nachname

Unterschrift landwirtschaftliches / gartenbauliches Unternehmen (Zeichnungsbefugnis muss vorliegen)



Informationsblatt zu "Unternehmen in Schwierigkeiten"¹

Begriff "Unternehmen in Schwierigkeiten"

Im EU-Beihilferecht gilt der Grundsatz, dass Unternehmen in Schwierigkeiten keine staatlichen Beihilfen erhalten dürfen. Um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien handelt es sich, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift. Das ist dann der Fall, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen, die insbesondere auch in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) benannt sind, gegeben ist:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- b) Im Falle von Gesellschaften, in denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

Ein KMU wird in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es die vorstehende Bedingung unter Buchstabe c) erfüllt.

- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen, beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan².
- e) Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren
 - Der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und
 - Das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

¹ Nach Randnummer 20 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249 vom 31.07.2014, S. 1) und Artikel 1 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, sog. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1) sowie Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, sog. Agrar-Gruppenfreistellungsverordnung (Amtsblatt der EU Nr. L 193 vom 01.07.2014, S. 1).

² Dieses Kriterium gilt nur im Rahmen des Anwendungsbereichs der vorstehend genannten Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung und der Agrar-Gruppenfreistellungsverordnung.